

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 8/68

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

des Zuschneiders Kurt H [REDACTED],
I [REDACTED], O [REDACTED].

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Detmold,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Wüstenberg, Dr. Graf, von der Mühlen und Prof.Dr. Sökelmann in der Sitzung vom 7. März 1968 beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom 23. Oktober 1967 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen. Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels trägt der Kläger.

Gründe:

Das Berufungsgericht hat die Revision mit Recht nicht zugelassen. Denn es ist keiner der Gründe gegeben, aus denen nach § 219 BEG allein die Revision zugelassen werden darf. Die Entscheidung des Berufungsgerichts steht insbesondere in Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs. Der Senat hat bereits ausgesprochen, daß es keinen Ermessensfehler darstellt, wenn die Entschädigungsbehörde wegen des gleichen Sachverhalts mehrfach - und ohne Rücksicht auf ihr bisheriges Verhalten in dieser Frage - von der Versagungsbefugnis des § 7 BEG Gebrauch macht (vgl. RzW 1966, 178 Nr. 16; RzW 1964, 450).

- 3 -

Die sofortige Beschwerde des Klägers muß daher mit der
Kostenfolge aus § 225 Abs. 1 BRG, § 97 Abs. 1 ZPO zurück-
gewiesen werden.

Kai

Bökelmann

